

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00461 vom 8. Januar 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.00461](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00461)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00461 du 8 janvier 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00461 del 8 gennaio 2015

## Erwägungen

### E. 17

ATSG darstellt.

Schliesslich ist darauf hin zuweisen, dass auch die Gutachter des Y.\_\_\_\_ feststellten, es sei angesichts des schubweisen Verlaufs dieser Krankheit schwierig, die Arbeitsfähigkeit langfristig zu beurteilen, wobei sie eine entsprechende Protokollierung der Krankheits schübe über 6 bis 12 Monate als notwendig erachteten. Ferner erklärten sie, stellungnehmend zu früheren Arztberichten, die Einschätzung einer vollen Arbeitsunfähigkeit sei angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer kaum einen Arbeitgeber finden werde, welcher willens sei, ihn einzustellen, nachvoll ziehbar ( Urk. 8/85/18). 5.

Zusammenfassend ist der ursprüngliche Rentenentscheid nicht zweifellos un richtig. Damit erweist sich die wiedererwägungsweise Herabsetzung der Leis tungszuspra che

als nicht gerechtfertigt. Dementsprechend ist die angefochtene Verfügung in Gut heissung der Beschwerde aufzuheben, was zum Wiederaufle ben der Renten ver fügung vom 5. Oktober 1999 ( Urk. 8/22 ) mit den entspre chenden AHV-rechtlichen Anpassungen führt. 6.

#### 6.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis

IVG ist abweichend von Art. 61 lit . a ATSG das Be schwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis 1 ' 000.-- festgelegt. Die Gerichtskosten sind auf Fr. 600.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerle gen. 6.2

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialver sicherungsgericht ( GSVGer ) hat

die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Partei kos ten . Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens be messen (§ 34 Abs. 3 GSVGer ). In der vorliegenden Angelegenheit erscheint eine Prozessentschädigung von Fr. 1 '800.-- (inkl. MWSt und Barauslagen) als ange messen. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung bzw. Rechtsverbeiständung erweist sich bei diesem Prozessausgang als gegen standslos. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 1. März 2014 aufgehoben. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Daniel Christe - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Hurst Giger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.